

Leitlinien

zur Bewertung der Abwicklungsfähigkeit (Artikel 15 Absatz 5 der CCPRRR)

Inhaltsverzeichnis

1	Anwendungsbereich.....	4
2	Rechtsrahmen, Abkürzungen und Begriffsbestimmungen	5
2.1	Rechtsrahmen.....	5
2.2	Abkürzungen.....	6
2.3	Begriffsbestimmungen.....	6
3	Zweck.....	7
4	Einhaltung der Leitlinien und Meldepflichten.....	8
4.1	Status dieser Leitlinien	8
4.2	Meldepflichten	8
5	Leitlinien zur Bewertung der Abwicklungsfähigkeit einer CCP	9
5.1	Einleitung zu den Leitlinien.....	9
5.2	Leitlinie 1 – Grundsätze für die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit	9
5.3	Leitlinie 2 – Aspekte 1 bis 3: Zuordnung und Abstimmung der Kerngeschäftsbereiche und kritischen Operationen	12
5.4	Leitlinie 3 – Aspekt 4: Regelungen, mit denen sichergestellt wird, dass Personal, Infrastrukturen und Kapital im erforderlichen Maß vorhanden sind.....	15
5.5	Leitlinie 4 – Aspekte 5 und 6: Solidität und Durchsetzbarkeit von Dienstleistungsvereinbarungen.....	17
5.6	Leitlinie 5 – Aspekte 7 und 8: Angemessene Unternehmensverfassung, Dienstleistungsvereinbarungen.....	18
5.7	Leitlinie 6 – Aspekt 9: Notfallpläne und dauerhafter Zugang zu Zahlungs- und Abrechnungssystemen	20
5.8	Leitlinie 7 – Aspekte 10 bis 13: Abwicklungsfähigkeit aus dem Blickwinkel der erforderlichen Informationen	21
5.9	Leitlinie 8 – Aspekte 14 bis 17: Gruppeninterne Garantien oder Transaktionen..	25
5.10	Leitlinie 9 – Aspekte 19 und 22: Anwendung von Abwicklungsinstrumenten	27
5.11	Leitlinie 10 – Aspekt 20: Ausgabe neuer Eigentumstitel	28

5.12 Leitlinie 11 – Aspekte 18 und 21: Abwicklungsfähigkeit unter grenzüberschreitenden Gesichtspunkten	29
5.13 Leitlinie 12 – Aspekte 23 bis 26: Auswirkungen auf das Finanzsystem, das Marktvertrauen und Zahlungs- und Abrechnungssysteme	30

1 Anwendungsbereich

Wer?

- (1) Diese Leitlinien richten sich an die Abwicklungsbehörden.

Was?

- (2) Diese Leitlinien gelten in Bezug auf Artikel 15 der Verordnung (EU) 2021/23 über einen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung zentraler Gegenparteien (CCPRRR). In diesen Leitlinien wird eine Reihe gemeinsamer Elemente festgelegt, die die Abwicklungsbehörden bei der Anwendung der 26 in Abschnitt C des Anhangs der CCPRRR aufgeführten Aspekte im Rahmen der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit miteinzubeziehen haben.

Wann?

- (3) Diese Leitlinien gelten nach Ablauf von zwei Monaten nach dem Datum ihrer Veröffentlichung auf der ESMA-Website in den Amtssprachen der Europäischen Union.

2 Rechtsrahmen, Abkürzungen und Begriffsbestimmungen

2.1 Rechtsrahmen

CCPRRR	Verordnung (EU) 2021/23 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über einen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung zentraler Gegenparteien und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1095/2010, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 806/2014 und (EU) 2015/2365 sowie der Richtlinien 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2007/36/EG, 2014/59/EU und (EU) 2017/1132 ¹ .
EMIR	Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister ² .
ESMA-Verordnung	Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission ³

¹ ABI. L 22 vom 22.1.2021, S. 1-102.

² ABI. L 201 vom 27.7.2012, S. 1.

³ ABI. L 331 vom 15.12.2010, S. 84.

2.2 Abkürzungen

<i>CCP</i>	Zentrale Gegenpartei
<i>EG</i>	Europäische Gemeinschaft
<i>ESFS</i>	Europäisches Finanzaufsichtssystem
<i>ESMA</i>	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
<i>ESRB</i>	Europäischer Ausschuss für Systemrisiken
<i>EU</i>	Europäische Union
<i>EWR</i>	Europäischer Wirtschaftsraum
<i>KP</i>	Konsultationspapier

2.3 Begriffsbestimmungen

- (4) Sofern nichts anderes angegeben ist, haben die in diesen Leitlinien verwendeten Begriffe dieselbe Bedeutung wie in der CCPRRR, der EMIR, der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 152/2013 und der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 153/2013.

3 Zweck

- (5) Diese Leitlinien basieren auf Artikel 15 Absatz 5 der CCPRRR. Ziel dieser Leitlinien ist es, die Konvergenz der Abwicklungspraktiken bezüglich der Anwendung von Abschnitt C gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu fördern.
- (6) Um dieses Ziel zu erreichen, sollte die ESMA nicht nur Leitlinien zur Förderung der Konvergenz in den 26 in Abschnitt C genannten Bereichen bereitstellen, sondern auch generell die Konvergenz der Abwicklungspraktiken in Bezug auf diese 26 Aspekte fördern. Doch selbst wenn eine CCP die in den Leitlinien dargelegten Aspekte erfüllt und ihnen entspricht, bedeutet dies nicht zwangsläufig, dass sie abwicklungsfähig ist, da die Abwicklungsbehörden die alleinige Verantwortung für die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit auf der Grundlage ihres fachlichen Urteils tragen.
- (7) Da in den Leitlinien allgemeine Elemente festgelegt werden, die die Abwicklungsbehörde zu berücksichtigen hat, können einige der in den Leitlinien dargelegten Aspekte für eine bestimmte Art von Abwicklungsinstrument von größerer Bedeutung sein als andere, und der Umfang ihrer Anwendung auf andere Abwicklungsinstrumente liegt im Ermessen der Abwicklungsbehörden. Die Leitlinien sind nicht abschließend, und die Abwicklungsbehörde kann bei der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit der CCP gemäß Artikel 15 der CCPRRR andere oder zusätzliche Aspekte berücksichtigen.
- (8) Um jedoch eine möglichst einheitliche Anwendung der Leitlinien zu gewährleisten, sollten die Abwicklungsbehörden bei der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit erläutern, warum eine Leitlinie für die CCP nicht relevant ist oder ob bei der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit zusätzliche Aspekte herangezogen werden.

4 Einhaltung der Leitlinien und Meldepflichten

4.1 Status dieser Leitlinien

- (9) Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der ESMA-Verordnung müssen die zuständigen Behörden (d. h. die gemäß Artikel 3 der CCPRRR benannten Abwicklungsbehörden) alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
- (10) Die zuständigen Behörden, für die diese Leitlinien gelten, sollten diesen nachkommen, indem sie sie auf angemessene Art in ihre nationalen Rechts- und/oder Aufsichtsrahmen aufnehmen.

4.2 Meldepflichten

- (11) Die zuständigen Behörden, für welche diese Leitlinien gelten, müssen die ESMA binnen zwei Monaten nach Veröffentlichung der Leitlinien auf der Website der ESMA in den Amtssprachen der EU darüber unterrichten, ob sie den Leitlinien i) nachkommen, ii) nicht nachkommen, aber nachzukommen beabsichtigen oder iii) nicht nachkommen und nicht nachzukommen beabsichtigen.
- (12) Im Fall der Nichteinhaltung der Leitlinien müssen die zuständigen Behörden der ESMA außerdem innerhalb von zwei Monaten, nachdem die Leitlinien in den EU-Amtssprachen auf der ESMA-Website veröffentlicht wurden, die Gründe für die Nichteinhaltung der Leitlinien mitteilen.

5 Leitlinien zur Bewertung der Abwicklungsfähigkeit einer CCP

5.1 Einleitung zu den Leitlinien

Die ESMA weist darauf hin, dass in Abschnitt C des Anhangs der CCPRRR sowohl auf „kritische Funktionen“ als auch auf „kritische Operationen“ Bezug genommen wird, während in den verschiedenen in Abschnitt C des Anhangs aufgeführten Aspekten der zweite Begriff häufiger genutzt wird. Angesichts der Definition des Begriffs „kritische Funktionen“ in der CCPRRR wird davon ausgegangen, dass eine kritische Operation bzw. kritische Operationen einer CCP Teil der kritischen Funktionen im Sinne der CCPRRR sind.

Die ESMA verweist ferner auf die Verwendung des Begriffs „Dienstgütevereinbarung“ in den Aspekten 5, 7 und 8 sowie die Verwendung des Begriffs „Dienstleistungsvereinbarung“ in Aspekt 6. Da der Begriff „Dienstleistungsvereinbarungen“ in der Regel auch die Dienstgütevereinbarungen umfasst und es bei der Bewertung gemäß den Leitlinien darauf ankommt, sicherzustellen, dass alle relevanten Dienstleistungsvereinbarungen einbezogen werden (unabhängig davon, ob sie unter dem Dach der Dienstgütevereinbarung genannt sind oder nicht), verwendet die ESMA den Begriff „Dienstleistungsvereinbarung“ in den Leitlinien 4 und 5, um beide Arten von Vereinbarungen einzubeziehen und eine auf das Ziel der Leitlinien 4 und 5 ausgerichtete, inhaltsbezogene Bewertung zu gewährleisten.

5.2 Leitlinie 1 – Grundsätze für die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit

Die Abwicklungsbehörde sollte die nachfolgend beschriebene Methode als Orientierungshilfe für die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit der CCP heranziehen.

Beurteilung der Wesentlichkeit

Die ESMA weist darauf hin, dass festgestellte Bedenken, Mängel, Unsicherheiten, Einschränkungen oder Begrenzungen, wesentliche Bedenken darstellen müssen, damit sie sich auf die Gesamtbewertung der Abwicklungsfähigkeit der CCP auswirken, d. h. i) sie müssen von erheblicher Tragweite sein, ii) sie müssen aller Voraussicht nach auftreten (Wahrscheinlichkeit) und iii) die Komplexität des Problems würde sich voraussichtlich negativ auf die Abwicklungsfähigkeit auswirken.

Die ESMA schlägt daher vor, dass die Abwicklungsbehörde ein auf drei Parametern beruhendes Bewertungssystem festlegt, um die festgestellten Mängel, Unsicherheiten, Einschränkungen oder Begrenzungen zu bewerten und zu der Schlussfolgerung zu gelangen, ob das Problem von so umfassender Wesentlichkeit ist, dass es die Abwicklungsfähigkeit der CCP beeinträchtigen könnte.

Leitlinie 1

Bei der Feststellung der Abwicklungsfähigkeit der CCP sollte die Abwicklungsbehörde bewerten, ob bei den jeweiligen Bewertungen des betreffenden Aspekts Bedenken, Mängel, Unsicherheiten, Einschränkungen oder Begrenzungen festgestellt wurden und ob sich diese Bedenken, Mängel, Unsicherheiten, Einschränkungen oder Begrenzungen nachteilig oder negativ auf die Abwicklungsfähigkeit der CCP auswirken könnten, wobei die in dieser Leitlinie 1 aufgeführten Elemente für diese Bewertung heranzuziehen sind.

Die Abwicklungsbehörde sollte im Rahmen der Bewertung der Bedeutung, Wahrscheinlichkeit und Komplexität des festgestellten Problems ermitteln, ob davon ausgegangen werden kann, dass das festgestellte Problem wesentliche negative Auswirkungen auf die Abwicklungsfähigkeit der CCP hat.

Die Abwicklungsbehörde sollte die in dieser Leitlinie 1 dargelegte Methode verwenden, um angesichts der spezifischen Merkmale der CCP und der im Plan angegebenen Abwicklungsstrategien die Auswirkungen eines ermittelten Problems auf den spezifischen Aspekt der Abwicklungsfähigkeit auf der Grundlage der Beurteilung der Wesentlichkeit zu bewerten, wobei grundsätzlich drei der nachfolgend aufgeführten Hauptparameter zu berücksichtigen sind.

Die Abwicklungsbehörde kann die bereitgestellte Vorlage verwenden und die Leitlinien unabhängig bewerten, indem sie die Bedeutung, die Wahrscheinlichkeit und die Komplexität jedes Problems im Hinblick auf die Leitlinien als „niedrig“, „mittel“ und „hoch“ einstuft. Die Abwicklungsbehörde kann bei ihrer Bewertung jedoch auch eine Gesamteinstufung für die allgemeine Abwicklungsfähigkeit der CCP vornehmen und die Vorlage verwenden, um bestimmte Aspekte, die für die Bewertung von wesentlicher Bedeutung sind, näher zu spezifizieren. Die Abwicklungsbehörde kann auch auf die Verwendung der Vorlage verzichten und ihre eigene Vorlage für ihre Bewertungen erstellen.

Parameter 1 – Bedeutung

Die Bedeutung eines Problems wird auf der Grundlage einer gemeinsamen Bewertung der Relevanz und des Umfangs des ermittelten Problems festgestellt.

Relevanz

Je relevanter ein ermitteltes Problem für das Ergebnis der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit ist, desto höher ist die Bedeutung, die diesem Problem zugewiesen wird. Ein Problem, das leicht zu lösen ist, auch wenn es komplexer Natur ist, oder das gerade in zufriedenstellender Weise korrigiert oder gemildert wird, wird von der Abwicklungsbehörde als weniger relevant angesehen.

Umfang der ermittelten Probleme

Die Bedeutung hängt vom Umfang des ermittelten Problems ab, und je schwerwiegender die Auswirkungen eines Problems auf die CCP sind, desto wahrscheinlicher ist es, dass das ermittelte Problem als wesentlich für die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit angesehen wird. Bezieht sich das ermittelte Problem auf einen sehr wichtigen Aspekt der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit, kann selbst ein geringfügiges Problem zu einem bedeutsamen Risiko führen, da sich durch ein solches Problem die Wahrscheinlichkeit, dass eine Abwicklung durchführbar und glaubwürdig ist, verringern kann.

Parameter 2 – Wahrscheinlichkeit

Je höher die Wahrscheinlichkeit ist, dass ein Problem eintritt, und je weniger Klarheit über das festgestellte Problem besteht (z. B. wenn der Umfang des Problems nicht überprüft werden kann), desto höher ist das Risiko, dass das ermittelte Problem für die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit wesentlich ist, da sich durch ein ermitteltes Problem, das sich durch eine hohe Wahrscheinlichkeit und mangelnde Klarheit hinsichtlich seiner Folgen auszeichnet, das Risiko erhöht, dass der Einsatz eines Abwicklungsinstruments letztendlich nicht erfolgreich ist, und somit die Wahrscheinlichkeit, dass eine Abwicklung durchführbar und glaubwürdig ist, verringert.

Parameter 3 – Komplexität

Je komplexer ein festgestelltes Problem oder die Gruppenstruktur, die Unternehmensverfassung oder die internen Prozesse der CCP in Bezug auf die Kerngeschäftsbereiche und kritischen Funktionen eines Unternehmens sind, desto größer ist das Risiko, dass das festgestellte Problem für die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit wesentlich ist, und desto geringer sind die Chancen, dass eine Abwicklung durchführbar und glaubwürdig ist.

Vorlage zur Erleichterung der Bewertung der Abwicklungsbehörde

	Festgestelltes Problem/Festgestellte Probleme	Bedeutung (gering, mittel, hoch)	Wahrscheinlichkeit (gering, mittel, hoch)	Komplexität (gering, mittel, hoch)
Leitlinie 2				
Leitlinie 3				
Leitlinie 4				
Leitlinie 5				
Leitlinie 6				
Leitlinie 7				
Leitlinie 8				
Leitlinie 9				
Leitlinie 10				
Leitlinie 11				
Leitlinie 12				

5.3 Leitlinie 2 – Aspekte 1 bis 3: Zuordnung und Abstimmung der Kerngeschäftsbereiche und kritischen Operationen

Die ESMA stellt fest, dass in den Aspekten 1 bis 3 zwar der Begriff „kritische Operationen“ verwendet wird, aber davon ausgegangen wird, dass die kritische Operation bzw. die kritischen Operationen einer CCP Teil der kritischen Funktionen im Sinne der CCPRRR sind.

Die ESMA geht davon aus, dass die Bezugnahme auf „juristische Personen“ in Aspekt 1 alle juristischen Personen umfassen sollte, die entweder innerhalb der Gruppe der CCP oder außerhalb ihrer Gruppenstruktur für die CCP wichtig sind, weil sie Dienstleistungen erbringen oder auf andere Weise in die Kerngeschäftsbereiche und kritischen Operationen der CCP eingebunden sind oder weil die CCP für das Funktionieren ihrer Kerngeschäftsbereiche und kritischen Operationen von diesen juristischen Personen abhängig ist. Daher sollte die Bewertung gemäß Aspekt 1 zu einem Verständnis der von der CCP vorgenommenen

Zuordnung führen und Informationen über die ermittelten juristischen Personen liefern, die den Kerngeschäftsbereichen und kritischen Operationen der CCP zugeordnet wurden, sowie darüber Auskunft geben, ob es Kerngeschäftsbereiche und kritische Operationen gibt, die nicht einer juristischen Person zugeordnet werden können, einschließlich der entsprechenden Gründe.

Die ESMA geht davon aus, dass Aspekt 2 auf die Rechts- und Unternehmensstrukturen der CCP, d. h. auf juristische Personen, die zur Gruppe der CCP gehören, sowie auf die interne Organisation und die Gruppenstruktur der CCP abstellt, und nimmt an, dass das Ziel darin besteht, eine Bewertung durchzuführen, inwieweit die Rechts- und Unternehmensstrukturen der CCP auf die Kerngeschäftsbereiche und kritischen Operationen abgestimmt sind, die im Abwicklungsplan ermittelt und bei der Zuordnung im Zusammenhang mit Aspekt 1 zugrunde gelegt werden.

Aspekt 3 ist insofern eng mit Aspekt 2 verbunden, als bei dieser Bewertung ähnliche Gesichtspunkte wie unter Aspekt 2 berücksichtigt werden, wobei jedoch der Unterschied besteht, dass sich die Bewertung hier auf das tatsächliche Risiko konzentriert, dass die Anwendung von Abwicklungsinstrumenten durch die Struktur der CCP verhindert werden könnte und in welchem Umfang dies der Fall sein könnte.

In Leitlinie 2 wird eine Reihe gemeinsamer Elemente dargelegt, die die Abwicklungsbehörde bei der Bewertung der in Abschnitt C des Anhangs der CCPRRR aufgeführten Aspekte 1 bis 3 heranziehen sollte.

Leitlinie 2

Die Abwicklungsbehörde sollte prüfen, inwieweit i) die CCP in der Lage ist, die Kerngeschäftsbereiche und kritischen Operationen juristischen Personen zuzuordnen, ii) die Unternehmensstrukturen auf die Kerngeschäftsbereiche und kritischen Operationen abgestimmt sind und iii) die Rechtsstruktur der CCP die Anwendung der Abwicklungsinstrumente aufgrund der Komplexität der Gruppe behindert (Aspekte 1 bis 3 des Abschnitts C des Anhangs der CCPRRR), indem sie die folgenden Elemente bewertet:

(1) ob und in welchem Umfang die CCP ihre Kerngeschäftsbereiche und kritischen Operationen ermittelt hat;

(2) ob und in welchem Umfang die CCP ihre Kerngeschäftsbereiche und kritischen Operationen juristischen Personen zugeordnet hat und ob die Zuordnung der CCP umfassend und auf dem aktuellen Stand ist;

(3) ob juristische Personen, wie Anbieter kritischer oder wesentlicher Dienstleistungen, bei der Zuordnung ermittelt wurden und ob in der Zuordnung der Umfang beschrieben und Einzelheiten zu den Kerngeschäftsbereichen und kritischen Operationen angegeben werden, die jeder dieser ermittelten juristischen Personen zugeordnet wurden;

(4) ob bei der Zuordnung der Kerngeschäftsbereiche und kritischen Operationen zu den Rechts- und Unternehmensstrukturen der CCP Folgendes ermittelt wurde:

- a) Abstimmungen zwischen den verschiedenen von der CCP erbrachten Clearingdiensten einerseits und der Organisation der CCP andererseits oder Informationen, ob eine begrenzte oder gar keine Abstimmung festzustellen ist;
- b) ob die Gruppenstruktur der CCP mehrere juristische Personen einschließt und inwieweit durch die Zahl der juristischen Personen die Komplexität der Gruppe erhöht wird oder ob es andere Hinweise dafür gibt, dass die Struktur der CCP zu komplex ist; und
- c) ob die Eigentümerstruktur der CCP ihre Abwicklungsfähigkeit beeinträchtigen könnte, z. B. ob festgestellt wird, dass die Eigentumsstruktur zu komplexen Entscheidungsmodellen führt, dass bei der Anwendung von Abwicklungsinstrumenten eine Abhängigkeit von Eigentümern oder anderen juristischen Personen innerhalb der Gruppe besteht, dass sie komplexe Eigentumsstrukturen umfasst oder Eigentümer mit komplexen oder öffentlichen Eigentumsverhältnissen beteiligt sind;

(5) ob bei der Zuordnung Clearingdienste ermittelt wurden, die leichter von anderen Clearingdiensten der CCP getrennt werden könnten, oder nicht.

5.4 Leitlinie 3 – Aspekt 4: Regelungen, mit denen sichergestellt wird, dass Personal, Infrastrukturen und Kapital im erforderlichen Maß vorhanden sind

Diese Leitlinie 3 soll eine Orientierungshilfe bieten, wie die Abwicklungsbehörde die Durchführbarkeit und Glaubwürdigkeit der Regelungen bewerten sollte, die die CCP getroffen hat, um sicherzustellen, dass Personal, Infrastrukturen, Finanzierung, Liquidität und Kapital im erforderlichen Maß vorhanden sind, um die Kerngeschäftsbereiche und kritischen Operationen zu stützen und aufrechtzuerhalten.

Diese Leitlinie 3 stellt darauf ab, die mit den bestehenden Regelungen verbundenen Risiken zu ermitteln, z. B. das Risiko, dass sie bei einer Abwicklung nicht wie vorgesehen eingehalten werden, oder das Risiko, dass sie für bestimmte Maßnahmen oder Ereignisse anfällig sind.

In Leitlinie 3 wird eine Reihe gemeinsamer Elemente dargelegt, die die Abwicklungsbehörde bei der Bewertung des in Abschnitt C des Anhangs der CCPRRR aufgeführten Aspekts 4 heranziehen sollte.

Leitlinie 3

Die Abwicklungsbehörde sollte prüfen, inwieweit Regelungen bestehen, mit denen sichergestellt wird, dass Personal, Infrastrukturen, Finanzierung, Liquidität und Kapital im erforderlichen Maß vorhanden sind, um die Kerngeschäftsbereiche und kritischen Operationen zu stützen und aufrechtzuerhalten (Aspekt 4 in Abschnitt C des Anhangs der CCPRRR), indem sie die folgenden Elemente bewertet:

(1) ob die CCP Regelungen getroffen hat, mit denen sichergestellt wird, dass Personal im erforderlichen Maß vorhanden ist, um die Kerngeschäftsbereiche und kritischen Operationen zu stützen und aufrechtzuerhalten, und ob diese Regelungen angemessen und hinreichend solide sind, wobei zu berücksichtigen ist, inwieweit diese Regelungen möglicherweise Beschränkungen unterliegen, die sich z. B. aus dem nationalen Recht ergeben, indem bewertet wird:

- a) was in den Dienstvorschriften und Beschäftigungsbedingungen der CCP für den Fall ihrer Abwicklung vorgesehen ist und
- b) inwieweit die Beschäftigungsverhältnisse wesentlicher Mitarbeiter der CCP im Rahmen einer Abwicklung weiter bestehen würden und ob die CCP eine interne oder externe Rechtsberatung eingeholt hat, die dies untermauert;

(2) ob die Regelungen zur Gewährleistung eines fortgesetzten Zugangs zu kritischen Infrastrukturen wie Räumlichkeiten, Telekommunikationsdienste, IT, Softwarelizenzen und andere wesentliche Lizenzen für die Nutzung von Rechten des geistigen Eigentums, Hardware wie Server und andere IT-Ausrüstung sowie die Energieversorgung, angemessen

und solide sind, um die Kerngeschäftsbereiche und kritischen Operationen zu stützen und aufrechtzuerhalten, damit die CCP ihre Kerngeschäftsbereiche und kritischen Operationen fortführen kann.

Um zu beurteilen, wie stabil die Verbindung zu den verschiedenen Infrastrukturen ist, muss bei der Bewertung auch berücksichtigt werden, wie die Regelungen bezüglich dieser Infrastrukturen durch eine Abwicklung beeinträchtigt werden könnten. Die Abwicklungsbehörde sollte beispielsweise Folgendes bewerten:

- a) die Möglichkeit, die Zugangsrechte zu diesen Infrastrukturen aufgrund der Abwicklung der CCP zu beenden, auszusetzen oder zu ändern;
- b) den fortgesetzten Zugang zu relevanten Infrastrukturen, auf welche die CCP ihre Clearingdienste im Rahmen der Abwicklungsinstrumente teilweise oder vollständig übertragen kann, und
- c) die Kontinuität des Zugangs zu kritischen Infrastrukturen während der Abwicklung über einen angemessenen Zeitraum durch den derzeitigen Anbieter von Dienstleistungen und unter denselben Bedingungen;

(3) ob die bestehenden Regelungen zur Bereitstellung einer Finanzierung zur Stützung und Aufrechterhaltung eines Kerngeschäftsbereichs oder einer kritischen Operation angemessen sind sowie in welchem Umfang diese Regelungen bei einer Abwicklung weiterhin gelten und inwieweit sie übertragbar sind, falls das Instrument der Unternehmensveräußerung oder der Brücken-CCP eingesetzt wird. Die Abwicklungsbehörde sollte beispielsweise Folgendes bewerten:

- a) inwieweit die CCP vorab Regelungen für die Vorauszahlung der entsprechenden Dienstleistungen für einen angemessenen Zeitraum getroffen hat und
- b) ob die Mittel für eine solche Vorauszahlung ausreichend geschützt und durch ausreichend liquide Vermögenswerte gesichert sind;

(4) ob die bestehenden Regelungen zur Bereitstellung von Liquidität für die CCP gut strukturiert sind, um im Falle einer Abwicklung weiterhin zu gelten, und ob die CCP geeignete Vorkehrungen (z. B. spezielle Kassenkonten) für eine rasche und reibungslose Ermittlung von Liquiditätsquellen getroffen hat, die einem bestimmten Kerngeschäftsbereich oder einer kritischen Operation der CCP zugewiesen sind;

(5) ob die bestehenden Regelungen zur Bereitstellung von Kapital zur Stützung der Kerngeschäftsbereiche und kritischen Operationen spezielle Mittel in der Kapitalstruktur der CCP vorsehen und ob dieses Kapital im Fall einer Abwicklung wahrscheinlich bestehen bleibt sowie ob diese Regelungen nach Kerngeschäftsbereichen und kritischen Operationen strukturiert sind. Die Abwicklungsbehörde sollte beispielsweise Folgendes bewerten:

- a) die Höhe der geschützten gewidmeten Mittel der CCP (einschließlich der nicht gebundenen Mittel) für die Stützung und Aufrechterhaltung der einzelnen Kerngeschäftsbereiche und kritischen Operationen;
- b) inwieweit die eigenen Liquiditätsvereinbarungen der Clearingmitglieder angemessen und durchsetzbar sind, um sicherzustellen, dass sie in der Lage sind, ihren Verpflichtungen gegenüber der CCP nachzukommen;
- c) inwieweit die einschlägigen Finanzmittel getrennt von anderen Vermögenswerten der Gruppe gehalten werden.

5.5 Leitlinie 4 – Aspekte 5 und 6: Solidität und Durchsetzbarkeit von Dienstleistungsvereinbarungen

Diese Leitlinie 4 soll eine Orientierungshilfe bieten, wie die Abwicklungsbehörde die Durchführbarkeit und Glaubwürdigkeit der von der CCP getroffenen Regelungen bewerten sollte, mit denen die Solidität und Durchsetzbarkeit der Dienstleistungsvereinbarungen der CCP im Fall einer Abwicklung gewährleistet werden soll (unabhängig davon, ob sie unter dem Dach der Dienstgütevereinbarungen genannt sind oder nicht).

Daher stellt diese Leitlinie 4 darauf ab, das Vorhandensein und gegebenenfalls die Solidität der Dienstleistungsvereinbarungen zu überprüfen sowie darüber hinaus zu ermitteln, ob die Dienstleistungsvereinbarungen der CCP geeignete Regelungen vorsehen, mit denen sichergestellt wird, dass die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Dienstleistungsvereinbarungen durch die Abwicklung der CCP nicht unterbrochen, beendet oder beeinträchtigt wird und in einem Abwicklungsszenario in vollem Umfang durchsetzbar bleibt.

In Leitlinie 4 wird eine Reihe gemeinsamer Elemente dargelegt, die die Abwicklungsbehörde bei der Bewertung der in Abschnitt C des Anhangs der CCPRRR aufgeführten Aspekte 5 und 6 heranziehen sollte.

Leitlinie 4

Die Abwicklungsbehörde sollte prüfen, inwieweit Dienstleistungsvereinbarungen bestehen, solide sind und im Fall einer Abwicklung der CCP in vollem Umfang durchsetzbar sind (Aspekte 5 und 6 des Abschnitts C des Anhangs der CCPRRR), indem sie die folgenden Elemente bewertet:

- (1) ob die CCP über ein Verzeichnis der verschiedenen Anbieter von Dienstleistungen und der Dienstleistungsvereinbarungen verfügt, die für die CCP relevant sind, um ihre Kerngeschäftsbereiche und die kritischen Operationen sicherzustellen;

- (2) ob und in welchem Umfang in den Dienstleistungsvereinbarungen, die für die CCP zur Aufrechterhaltung ihrer Kerngeschäftsbereiche und kritischen Operationen relevant sind, konkret der Fall geregelt wird, dass die Abwicklung der CCP eingeleitet wird, und inwieweit die kritischen Operationen und Kerngeschäftsbereiche besondere Vereinbarungen einschließen, um sicherzustellen, dass die Dienstleistungsvereinbarungen solide und bei der Abwicklung der CCP in vollem Umfang durchsetzbar sind, sowie ob diese spezifischen Vereinbarungen geeignet und wirksam sind, um das Ziel zu erreichen, dass im Fall einer Abwicklung der CCP die uneingeschränkte Durchsetzbarkeit erhalten bleibt. Die Abwicklungsbehörden sollten beispielsweise Folgendes bewerten:
- a) inwieweit die Dienstleistungsvereinbarungen, die im Fall der Abwicklung der CCP weiterhin in vollem Umfang durchsetzbar sind, die wesentlichen Teile der Dienstleistungen, die die CCP (oder ein Teil der CCP) benötigt, um die Kerngeschäftsbereiche und kritischen Operationen weiterhin bereitzustellen, angemessen und ausreichend abdecken;
 - b) den Umfang, in dem die für die CCP relevanten Dienstleistungsvereinbarungen Begrenzungen oder Einschränkungen hinsichtlich der Anwendbarkeit und Durchsetzbarkeit bestimmter Dienstleistungsvereinbarungen oder Teile von Dienstleistungsvereinbarungen im Fall der Abwicklung der CCP enthalten;
 - c) inwieweit die Geschäftsbedingungen (einschließlich der Preisgestaltung für die Dienstleistung und anderer wesentlicher Aspekte der Vereinbarung) unverändert und von der Abwicklung der CCP unberührt bleiben.

5.6 Leitlinie 5 – Aspekte 7 und 8: Angemessene Unternehmensverfassung, Dienstleistungsvereinbarungen

Die Abwicklungsbehörden sollten überprüfen, ob die Organisationseinheiten/Personen innerhalb der Unternehmensverfassung der CCP angemessen in die Verwaltung der Dienstleistungsvereinbarungen eingebunden sind, um die Einhaltung der für die Dienstleistungsvereinbarungen geltenden internen Richtlinien zu gewährleisten, und ob daher angemessene Kontrollen und Gegenkontrollen vorhanden sind, um sicherzustellen, dass die Dienstleistungsvereinbarungen im Einklang mit den internen Richtlinien der CCP abgeschlossen und verwaltet werden. Wie bereits erwähnt, wird der Begriff „Dienstleistungsvereinbarung“ in den Leitlinien verwendet, um alle Arten von Dienstleistungsvereinbarungen abzudecken (ungeachtet, ob sie unter dem Dach der Dienstgütevereinbarungen genannt werden oder nicht). Die Abwicklungsbehörden sollten überprüfen, ob die CCP über einen Prozess für die Übertragung der im Rahmen von Dienstleistungsvereinbarungen erbrachten Dienste auf Dritte verfügt (z. B. im Zusammenhang mit dem Instrument der Unternehmensveräußerung oder der Brücken-CCP), falls Kerngeschäftsbereiche oder kritische Funktionen ausgliedert werden. Im Fall einer

Abwicklung der CCP ist es von entscheidender Bedeutung, dass bei der Anwendung des Abwicklungsinstruments der Unternehmensveräußerung oder der Brücken-CCP ein solcher Prozess für die Übertragung vorhanden ist.

In Leitlinie 5 wird eine Reihe gemeinsamer Elemente und Gesichtspunkte dargelegt, die die Abwicklungsbehörde bei der Bewertung der in Abschnitt C des Anhangs der CCPRRR aufgeführten Aspekte 7 und 8 heranziehen sollte.

Leitlinie 5

Die Abwicklungsbehörde sollte prüfen, inwieweit die Unternehmensverfassung der CCP geeignet ist, um die Verwaltung und Einhaltung der internen Richtlinien der CCP in Bezug auf ihre Dienstleistungsvereinbarungen sicherzustellen, und ob die CCP über einen Prozess für die Übertragung der im Rahmen von Dienstleistungsvereinbarungen erbrachten Dienste auf Dritte verfügt, wenn Kerngeschäftsbereiche oder kritische Funktionen ausgegliedert werden (Aspekte 7 und 8 in Abschnitt C des Anhangs der CCPRRR), indem sie die folgenden Elemente bewertet:

(1) ob die internen Richtlinien zum erforderlichen Inhalt von Dienstleistungsvereinbarungen in Bezug auf die Kerngeschäftsbereiche oder kritischen Funktionen der CCP hinreichend klare quantitative und qualitative Parameter enthalten, anhand derer die betreffenden Dienstleistungsvereinbarungen überwacht werden können;

(2) ob die vorhandenen Regelungen und die Unternehmensverfassung angemessen sind, um die Einhaltung der internen Richtlinien für die einzelnen Dienstleistungsvereinbarungen zu gewährleisten, wobei beispielsweise zu prüfen ist, ob:

- a) eine zentrale Managementfunktion oder ein spezieller Manager für die Dienstleistungsvereinbarungen in der Organisationseinheit vorhanden ist, die bzw. der die Dienstleistungsvereinbarungen in Bezug auf den betreffenden Kerngeschäftsbereich oder die kritischen Funktionen verwaltet;
- b) die Organisationseinheit und die Berichtslinien des benannten Managers für die einzelnen Dienstleistungsvereinbarungen in der Unternehmensverfassung oder Leitungsstruktur der CCP eindeutig festgelegt sind und
- c) die Rechtsabteilung und/oder Compliance-Funktion einbezogen oder konsultiert wird, um die Einhaltung der internen Richtlinien für Dienstleistungsvereinbarungen sicherzustellen;

(3) ob die Dienstleistungsvereinbarungen übertragbar sind (bzw. nach dem für den Vertrag geltenden Recht verlängert oder geändert werden können), auch in dem Fall, dass die Abwicklungsbehörde die Anwendung des Abwicklungsinstruments der Unternehmensveräußerung oder der Brücken-CCP Erwägung zieht. Zur Bewertung der Übertragbarkeit sollte die Abwicklungsbehörde prüfen, inwieweit:

- a) in den Dienstleistungsvereinbarungen die Möglichkeit der Übertragung einer relevanten Dienstleistung auf eine neue CCP durch die Abwicklungsbehörde im Rahmen einer Abwicklung geregelt ist;
- b) in den Dienstleistungsvereinbarungen eine Unterstützung bei der Übertragung oder Beendigung von Verträgen während der Abwicklung vorgesehen ist;
- c) die Vorkehrungen für den Migrationsprozess der CCP in den Dienstleistungsvereinbarungen für den Fall der Abwicklung der CCP enthalten sind;
- d) es Hindernisse rechtlicher Art für die Übertragung der Dienstleistungen gibt, z. B. hinsichtlich der Kundenseite der CCP, wie etwa in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten oder Änderungsanforderungen.

5.7 Leitlinie 6 – Aspekt 9: Notfallpläne und dauerhafter Zugang zu Zahlungs- und Abrechnungssystemen

Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass die CCP über Prozesse und Regelungen verfügt, um die Kontinuität ihrer kritischen Funktionen sicherzustellen. Darüber hinaus sollten die CCP sowie Betreiber von Zahlungs- und Abrechnungssystemen in ihren vertraglichen Beziehungen oder Betriebsvorschriften Prozesse zur Regelung der Bedingungen festlegen, unter denen eine in Abwicklung befindliche CCP weiterhin Zugang zu diesen Zahlungs- und Abrechnungssystemen haben kann.

Die Abwicklungsbehörde sollte die Durchführbarkeit und Glaubwürdigkeit der Notfallpläne bewerten, die den fortgesetzten Zugang zu den Zahlungs- und Abrechnungssystemen gewährleisten.

In Leitlinie 6 ist eine Reihe gemeinsamer Elemente und Gesichtspunkte dargelegt, die die Abwicklungsbehörde bei der Bewertung des in Abschnitt C des Anhangs der CCPRRR aufgeführten Aspekts 9 heranziehen sollte.

Leitlinie 6

Die Abwicklungsbehörde sollte prüfen, inwieweit Notfallpläne und -maßnahmen vorhanden sind, um den fortgesetzten Zugang zu Zahlungs- und Abrechnungssystemen zu gewährleisten (Aspekt 9 in Abschnitt C des Anhangs der CCPRRR), indem sie die folgenden Elemente bewertet:

ob der Notfallplan den fortgesetzten Zugang zu den Zahlungs- und Abrechnungssystemen angemessen gewährleistet und ob der Notfallplan die Schritte vorsieht, die im Falle der

Abwicklung der CCP zu unternehmen sind, um den fortgesetzten Zugang zu den Zahlungs- und Abrechnungssystemen sicherzustellen, wobei z. B. Folgendes zu berücksichtigen ist:

- a) ob die in den Notfallplänen vorgesehenen Maßnahmen angemessen sind, damit die CCP ihre wesentlichen Verpflichtungen weiterhin erfüllen kann und die Wahrscheinlichkeit eines fortgesetzten Zugangs zu Zahlungs- und Abrechnungssystemen und einer fortgesetzten Erbringung von Dienstleistungen für die CCP maximiert wird;
- b) ob der Notfallplan detailliert genug ist, um verschiedene Szenarien für den Zugang zu Zahlungs- und Abrechnungssystemen im Falle einer Abwicklung zu berücksichtigen, und ob er genaue Angaben darüber enthält, wie sich Änderungen auf den Zugang zu den Systemen auswirken könnten, z. B. ein Wechsel der Verrechnungsbank und die Ermittlung eines Ersatzes (von einer Abwicklung in Geschäftsbankgeld zur Abwicklung in Zentralbankgeld), sowie der Zeitpunkt solcher Änderungen (über Nacht oder innerhalb eines Tages);
- c) ob im Notfallplan die wesentlichen Verpflichtungen, die sich aus den Betriebsvorschriften des Betreibers des Zahlungs- und/oder Abrechnungssystems in den betreffenden Rechtsordnungen ergeben und die bei einem Abwicklungsszenario gelten würden, wie z. B. zusätzliche (oder außerordentliche) Finanz-, Informations- und Betriebsanforderungen, genau ermittelt wurden;
- d) ob der Notfallplan auch den fortgesetzten Zugang zu Zahlungs- und Abrechnungssystemen in einer Situation gewährleistet, in der die in Abwicklung befindliche CCP einen Teil ihrer Dienstleistungen überträgt, und zwar sowohl für den verbleibenden Teil der CCP als auch für die zu übertragenden Teile.

5.8 Leitlinie 7 – Aspekte 10 bis 13: Abwicklungsfähigkeit aus dem Blickwinkel der erforderlichen Informationen

Die Genauigkeit und Vollständigkeit der Informationen und der kontinuierliche Informationsfluss während des Abwicklungsverfahrens von der CCP zur Abwicklungsbehörde und umgekehrt sind entscheidende Faktoren für eine erfolgreiche Abwicklung der CCP.

In Leitlinie 7 ist eine Reihe gemeinsamer Elemente und Gesichtspunkte dargelegt, die die Abwicklungsbehörde bei der Bewertung der in Abschnitt C des Anhangs der CCPRRR aufgeführten Aspekte 10 bis 13 heranziehen sollte.

Leitlinie 7

Die Abwicklungsbehörde sollte prüfen, inwieweit angemessene Management-Informationssysteme vorhanden sind, um sicherzustellen, dass die Abwicklungsbehörden in der Lage sind, genaue und vollständige Informationen über die Kerngeschäftsbereiche und kritischen Operationen zu erheben, um eine rasche Entscheidungsfindung zu erleichtern, und dass die Management-Informationssysteme auch unter sich rasch verändernden Bedingungen jederzeit die für eine wirksame Abwicklung der CCP erforderlichen Informationen bereitstellen können. Die Abwicklungsbehörde sollte auch berücksichtigen, inwieweit die CCP ihre Management-Informationssysteme im Rahmen von Stressszenarien getestet hat und ob die CCP die Kontinuität ihrer Management-Informationssysteme sowohl für die betroffene CCP als auch für die neue CCP sicherstellen kann, falls die kritischen Operationen und Kerngeschäftsbereiche von den übrigen Tätigkeiten und Geschäftsbereichen ausgegliedert werden (Aspekte 10 bis 13 in Abschnitt C des Anhangs der CCPRR). Die Abwicklungsbehörde sollte dies berücksichtigen, indem sie die folgenden Elemente bewertet:

(1) ob die in dem Management-Informationssystem bzw. den Management-Informationssystemen enthaltenen Informationen über die Kerngeschäftsbereiche und kritischen Operationen (einschließlich Informationen über das Eigentum an Vermögenswerten und Infrastruktur, Preisgestaltung, vertragliche Rechte und Vereinbarungen sowie Auslagerungen) relevant, angemessen und umfassend genug sind, um eine fundierte und rasche Entscheidungsfindung sicherzustellen;

(2) ob die Management-Informationssysteme der CCP:

- a) angemessen eingerichtet und gut konzipiert sind, um zugängliche, relevante, genaue und vollständige Informationen über die Kerngeschäftsbereiche und kritischen Operationen bereitzustellen;
- b) Prozesse anwenden, mit denen sichergestellt wird, dass die in den Management-Informationssystemen erhobenen und gespeicherten Informationen zielgerichtet, gut strukturiert, gegliedert und gekennzeichnet sind, um dafür zu sorgen, dass relevante Informationen in Zeiten einer raschen Entscheidungsfindung oder sich schnell verändernder Bedingungen wirksam und schnell ermittelt werden können;
- c) Suchfunktionen unter Einbeziehung verschiedener Management-Informationssysteme anwenden, um die kurzfristige Verfügbarkeit relevanter Informationen zu gewährleisten;
- d) sicherstellen, dass die Informationen zuverlässig und klar sind und in einem lesbaren Format abgerufen werden können und ob verschiedene Informationen in effizienter Weise gemeinsam verwendet werden können, zwischen verschiedenen Systemen kompatibel sind und in ein Format konvertiert werden können, das für eine rasche Entscheidungsfindung weitergeleitet werden kann;

- e) automatisierte Vorkehrungen und Prozesse für die Datenerhebung anwenden und, falls solche automatisierten Prozesse nicht zur Verfügung stehen, inwieweit die Dateneingabe manuell erfolgen kann;
- f) sicherstellen, dass die Informationen entweder kontinuierlich oder in vorab festgelegten Zeitabständen aktualisiert werden, und zwar im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs weniger häufig und im Fall einer Sanierung häufiger, und dass Maßnahmen ergriffen werden, um bestimmte Informationen, wie mit der Abwicklungsbehörde vereinbart, in einer Abwicklungsphase ständig auf dem neuesten Stand zu halten;
- g) eine angemessene Kategorisierung der Informationen entsprechend ihrer Nützlichkeit im Fall einer Abwicklung anwenden, wobei Informationen, die für eine erfolgreiche Abwicklung wesentlich sind, wie z. B. Informationen hinsichtlich der Wahl, Aktivierung und Anwendung von Abwicklungsinstrumenten, vorrangig vor anderen Arten von Informationen aktualisiert werden, um die Relevanz, Genauigkeit und Zugänglichkeit relevanter Informationen im Fall einer Abwicklung sicherzustellen;
- h) in der Lage sind, die für eine wirksame Abwicklung der CCP wesentlichen Informationen auch unter sich rasch verändernden Bedingungen jederzeit bereitzustellen, einschließlich Informationen über die einzelnen Clearingmitglieder und/oder Kundenpositionen je gecleartem Finanzinstrument sowie der Höhe der entsprechenden Einschusszahlungen und hinterlegten Finanzsicherheiten;
- i) so strukturiert sind, dass (gegebenenfalls) die Kontinuität des Informationsaustauschs und der Speicherung in den Management-Informationssystemen bei einer Abwicklung gewährleistet ist, wobei beispielsweise die Abwicklungsinstrumente dazu führen können, dass i) kritische Operationen und Kerngeschäftsbereiche von den übrigen Operationen und Geschäftsbereichen ausgegliedert werden, ii) eine neue CCP, iii) eine Brücken-CCP oder iv) ein anderes Ergebnis des Abwicklungsinstruments eingesetzt wird;
- j) ein umfassendes und durchsuchbares Verzeichnis der wesentlichen Dienstleistungsvereinbarungen bereitstellen und angemessene Informationen liefern über i) die Art der im Rahmen der Vereinbarung erbrachten Dienstleistungen und die Frage, ob die Dienstleistungsvereinbarung für die Erfüllung kritischer Funktionen und die Kerngeschäftsbereiche erforderlich ist, ii) die Art der Anbieter (gruppeninterne, ausgelagerte oder zugekaufte Dienstleistungen), welche juristischen Personen die Dienstleistungen erbringen und für welche juristischen Personen sie erbracht werden, und iii) die ermittelten Dienstleistungsvereinbarungen, um die Ausarbeitung von Vereinbarungen über Übergangsdienstleistungen in Fällen zu unterstützen, in denen sie von einem Abwicklungsinstrument wie einer Unternehmensveräußerung oder Brücken-CCP betroffen wären;

(3) ob die Abwicklungsbehörde einen angemessenen Zugang zu den Management-Informationssystemen und Informationen haben wird, die für das Treffen der entsprechenden Entscheidungen und die Ausübung der Abwicklungsbefugnisse erforderlich sind; insbesondere inwieweit die Abwicklungsbehörde

- a) über einen uneingeschränkten Zugang zu den Informationen verfügt, die für das Treffen geeigneter Entscheidungen und die Ausübung der Abwicklungsbefugnisse hilfreich, erforderlich oder von entscheidender Bedeutung sind;
- b) während der Abwicklung über einen unabhängigen Zugang zu Management-Informationssystemen über Internetportale verfügt;
- c) inwieweit Einschränkungen für den externen Zugang zu solchen Management-Informationssystemen bestehen und ob bestimmte Informationen nur in den Geschäftsräumlichkeiten der CCP zugänglich sind; und
- d) ob die Abwicklungsbehörde über die Möglichkeit verfügt, die Informationen innerhalb der Behörde, an die im Rahmen der CCPRRR bestellten unabhängigen Bewerter und an andere Stellen im Rahmen der Anwendung der Abwicklungsinstrumente weiterzuleiten, z. B. inwieweit die Informationen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Systems verwaltet, heruntergeladen und weitergeleitet werden können, da die Möglichkeit, Informationen bei Bedarf weiterzuleiten, im Fall einer unter Zeitdruck stehenden Abwicklungssituation von entscheidender Bedeutung sein kann;

(4) ob die CCP ihre Management-Informationssysteme unter den von der Abwicklungsbehörde festgelegten Stressszenarien getestet hat und ob dabei auch die Häufigkeit und der Umfang dieser Tests berücksichtigt werden, wie etwaige Mängel oder festgestellte Einschränkungen registriert und nachverfolgt werden und ob die Informationen im Management-Informationssystem regelmäßig in angemessener Weise getestet, überwacht und auf ihre Qualität überprüft werden;

(5) ob die CCP die Kontinuität ihrer Management-Informationssysteme in Bezug auf ihre Kerngeschäftsbereiche und kritischen Operationen sowohl für die in Abwicklung befindliche CCP als auch für andere an der Anwendung von Abwicklungsinstrumenten beteiligte Unternehmen gewährleisten kann. Dabei sollte die Abwicklungsbehörde Folgendes bewerten:

- a) inwieweit das Management-Informationssystem bzw. die Management-Informationssysteme der CCP eine Trennung von Informationen, die sich auf einen bestimmten Teil der Kerngeschäftsbereiche oder kritischen Operationen der CCP beziehen, von den die übrigen Operationen und Geschäftsbereichen betreffenden Informationen ermöglicht bzw. ermöglichen;
- b) inwieweit die CCP ein Backup-System für ihre Management-Informationssysteme als Teil eines Redundanzprotokolls für die

Geschäftskontinuität unterhält und inwieweit solche Systeme in einer Situation genutzt werden könnten, in der Kerngeschäftsbereiche und/oder kritische Operationen von den übrigen Operationen und Geschäftsbereichen getrennt sind;

- c) ob Software oder Lizenzen für die Nutzung von Rechten des geistigen Eigentums von der CCP dupliziert, geändert oder verlängert werden müssten, um die Anwendung des Instruments der Unternehmensveräußerung oder der Brücken-CCP zu ermöglichen, und
- d) inwieweit das Management-Informationssystem einen kontinuierlichen Informationsfluss zwischen den übrigen Operationen und Geschäftsbereichen der CCP und gegebenenfalls den ausgegliederten kritischen Operationen und Kerngeschäftsbereichen ermöglicht, damit die Kontinuität der kritischen Funktionen der CCP gewährleistet wird.

5.9 Leitlinie 8 – Aspekte 14 bis 17: Gruppeninterne Garantien oder Transaktionen

Die Leitlinie 8 soll eine Orientierungshilfe bieten, wie die Abwicklungsbehörde die Risiken bei einer Abwicklung bewerten sollte, die sich aus den gruppeninternen Beziehungen (Garantien und Transaktionen) ergeben, und feststellen sollte, ob die Abwicklung der CCP angesichts dieser gruppeninternen Beziehungen durchführbar ist. Die ESMA weist darauf hin, dass die gruppeninternen Garantien offenbar in beiden Fällen bewertet werden sollten, d. h. wenn sie von der CCP gestellt werden und wenn sie der CCP gewährt werden.

In Leitlinie 8 wird eine Reihe gemeinsamer Elemente und Gesichtspunkte dargelegt, die die Abwicklungsbehörde bei der Bewertung der in Abschnitt C des Anhangs der CCPRRR aufgeführten Aspekte 14 bis 17 heranziehen sollte.

Leitlinie 8

Die Abwicklungsbehörde sollte prüfen, inwieweit gruppeninterne Garantien gestellt oder empfangen wurden oder gruppeninterne Transaktionen zu Marktbedingungen abgeschlossen wurden und ob die Risikomanagementsysteme für diese Garantien solide sind sowie inwieweit die Inanspruchnahme gruppeninterner Garantien oder Transaktionen das Ansteckungsrisiko innerhalb der Gruppe erhöht und sich die Abwicklung der CCP negativ auf einen anderen Teil ihrer Gruppe auswirken könnte, insbesondere wenn diese Gruppe andere FMI umfasst (Aspekte 14 bis 17 in Abschnitt C des Anhangs der CCPRRR), indem sie die folgenden Elemente bewertet:

- (1) ob i) gruppeninterne Garantien oder ii) gruppeninterne Transaktionen zu Marktbedingungen durchgeführt werden. Bei dieser Bewertung sollte die Abwicklungsbehörde Folgendes berücksichtigen:

- a) inwieweit gruppeninterne Garantien unter Berücksichtigung des Preises und der Bedingungen der Garantie zu marktüblichen Bedingungen eingegangen werden;
 - b) inwieweit gruppeninterne Transaktionen unter Berücksichtigung des Preises und der Bedingungen der Transaktion zu marktüblichen Bedingungen getätigt werden;
 - c) inwieweit die Inanspruchnahme gruppeninterner Garantien oder Transaktionen das Ansteckungsrisiko innerhalb der Gruppe erhöht, wobei Aspekte wie die Zuweisung von Verpflichtungen und Verlusten in der Gruppe berücksichtigt werden, und
 - d) inwieweit sich die Abwicklung der CCP negativ auf einen anderen Teil ihrer Gruppe auswirken könnte, insbesondere wenn diese Gruppe andere FMI umfasst, wobei Aspekte wie die Frage, ob gruppeninterne Garantien oder Transaktionen zu günstigen Bedingungen abgeschlossen werden und wie sich dies im Falle einer Abwicklung auswirken könnte, zu berücksichtigen sind;
- (2) ob die Risikomanagementsysteme der CCP solche gruppeninternen Garantien einschließen und ob das System angemessen und solide ist. Dies kann beurteilt werden, indem geprüft wird, wie das Risikomanagementsystem das mit solchen Garantien verbundene Risiko in Fällen, in denen die CCP i) der Garantiegeber ist oder ii) von einer solchen gruppeninternen Garantie profitiert, quantifiziert und darstellt, welche Art von Vorkehrungen für das Risikomanagement dieser gruppeninternen Garantien getroffen wurden, ob diese Vorkehrungen auf Gruppenebene zentralisiert sind und ob solche Garantien ein wesentliches Korrelationsrisiko darstellen könnten;
- (3) ob die Risikomanagementsysteme der CCP solche gruppeninternen Transaktionen einschließen und ob das System angemessen und solide ist. Dies kann beurteilt werden, indem überprüft wird, wie das Risikomanagementsystem die Höhe der Verbindlichkeiten und Risikopositionen, die wahrscheinlich auf gruppeninterne Transaktionen zurückgehen, quantifiziert und darstellt.

5.10 Leitlinie 9 – Aspekte 19 und 22: Anwendung von Abwicklungsinstrumenten

Die Leitlinie 9 soll eine Orientierungshilfe bieten, wie die Abwicklungsbehörde die Durchführbarkeit der Abwicklung der CCP unter Berücksichtigung der Fähigkeit und Glaubwürdigkeit, die Abwicklungsinstrumente wie im Abwicklungsplan vorgesehen einzusetzen, bewerten sollte.

In Leitlinie 9 wird eine Reihe gemeinsamer Elemente und Gesichtspunkte dargelegt, die die Abwicklungsbehörde bei der Bewertung der in Abschnitt C des Anhangs der CCPRRR aufgeführten Aspekte 19 und 22 heranziehen sollte.

Leitlinie 9

Die Abwicklungsbehörde sollte prüfen, wie durchführbar und glaubhaft eine den Abwicklungszielen entsprechende Anwendung der Abwicklungsinstrumente angesichts ihrer Verfügbarkeit, der Struktur der CCP und der möglichen Auswirkungen auf Clearingmitglieder und gegebenenfalls deren Kunden, andere Gegenparteien und Mitarbeiter sowie möglicher Maßnahmen von Drittlandsbehörden ist (Aspekte 19 und 22 in Abschnitt C des Anhangs der CCPRRR), indem sie die folgenden Elemente bewertet:

- (1) ob die Abwicklungsinstrumente für die CCP geeignet sind;
- (2) inwieweit durch die vorgesehene Anwendung der Abwicklungsinstrumente sichergestellt werden könnte, dass die in Artikel 21 CCPRRR festgelegten Abwicklungsziele erreicht werden;
- (3) ob sich der Einsatz des gewählten Abwicklungsinstruments bzw. der gewählten Abwicklungsinstrumente auf Clearingmitglieder und gegebenenfalls deren Kunden auswirken könnte, indem beispielsweise die Clearingkosten erhöht, zusätzliche Kosten oder Verpflichtungen geschaffen oder die Verfügbarkeit von Clearingdiensten verringert wird;
- (4) ob die Anwendung des gewählten Abwicklungsinstruments bzw. der gewählten Abwicklungsinstrumente negative Auswirkungen auf die Gegenparteien der CCP (mit Ausnahme von Clearingmitgliedern und deren Kunden) oder auf interne Interessenträger, wie z. B. Mitarbeiter, haben könnte;
- (5) ob Drittlandsbehörden Maßnahmen wie das Einfrieren von Vermögenswerten der CCP oder ihrer Finanzsicherheiten ergreifen oder deren Übertragbarkeit ablehnen können, wenn das Instrument der Unternehmensveräußerung oder der Brücken-CCP angewendet wird.

5.11 Leitlinie 10 – Aspekt 20: Ausgabe neuer Eigentumstitel

Die Leitlinie 10 soll eine Orientierungshilfe bezüglich der Durchführbarkeit und Glaubwürdigkeit einer potenziellen Emission neuer Eigentumstitel im Einklang mit dem in Artikel 33 Absatz 1 der CCPRRR verankerten Grundsatz „keine Schlechterstellung von Gläubigern“ und bezüglich der Prüfung bieten, ob besondere Anforderungen erforderlich sind. Diese Leitlinie hat in Fällen, in denen ausländische Anteilseigner mit Sitz in Drittländern beteiligt sind und in denen möglicherweise zusätzliche Anforderungen in Betracht gezogen werden müssen, grenzüberschreitende Dimensionen.

In Leitlinie 10 wird eine Reihe gemeinsamer Elemente und Gesichtspunkte dargelegt, die die Abwicklungsbehörde bei der Bewertung des in Abschnitt C des Anhangs der CCPRRR aufgeführten Aspekts 20 heranziehen sollte.

Leitlinie 10

Die Abwicklungsbehörde sollte alle besonderen Anforderungen, die für die Ausgabe neuer Eigentumstitel gemäß Artikel 33 Absatz 1 der CCPRRR erforderlich sind (Aspekt 20 in Abschnitt C des Anhangs der CCPRRR), berücksichtigen, indem sie die folgenden Elemente bewertet:

- (1) ob von der derzeitigen Eigentümerstruktur der CCP Ansteckungsrisiken ausgehen könnten, falls eine Emission neuer Instrumente gemäß Artikel 33 Absatz 1 der CCPRRR beschlossen wird, und insbesondere, ob Kreditinstitute, Clearingmitglieder der CCP oder andere Finanzinstitute zu den qualifizierten Anteilseignern gehören;
- (2) ob und in welchem Umfang sich die CCP im Eigentum ihrer Clearingmitglieder befindet, und insbesondere ob in dem Fall, dass eine Emission neuer Eigentumstitels als Abwicklungsinstrument eingesetzt wird, etwaige gesetzliche Ausnahmen von der Rangfolge der Forderungen bestehen, die in den geltenden nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen sein können, sowie ob sich Ansteckungsrisiken aus der Anwendung eines solchen Instruments ergeben können;
- (3) ob gesetzliche Ausnahmen von der Rangfolge der Forderungen in den Rechtsvorschriften eines relevanten Drittlands (z. B. für ausländische Investoren/Anteilseigner oder ausländische bzw. sich in ausländischem Besitz befindliche Clearingmitglieder) bestehen und ob dies zu kollisionsrechtlichen Fragen und damit zu einer Erhöhung der Rechtsrisiken bei der Emission neuer Instrumente gemäß Artikel 33 Absatz 1 CCPRRR führen könnte;
- (4) ob sich die Einhaltung der für einen Börsengang geltenden Anforderungen auf den Zeitpunkt der Ausgabe neuer Eigentumstitel und die rechtzeitige Erfassung dieser Instrumente in der Buchführung der CCP auswirkt, wobei der Zeitplan und die Zwischenziele der Abwicklung zu berücksichtigen sind.

5.12 Leitlinie 11 – Aspekte 18 und 21: Abwicklungsfähigkeit unter grenzüberschreitenden Gesichtspunkten

Die Leitlinie 11 soll eine Orientierungshilfe bieten, wie die Abwicklungsbehörde die Durchführbarkeit einer Abwicklung der CCP unter grenzüberschreitenden Gesichtspunkten bewerten sollte. In diesem Zusammenhang sollte die Abwicklungsbehörde die Durchführbarkeit und Glaubwürdigkeit der Vorkehrungen der CCP unter grenzüberschreitenden Gesichtspunkten bewerten und insbesondere prüfen, inwieweit die für die Zwecke der Abwicklung getroffenen Entscheidungen in anderen Rechtsordnungen und insbesondere in Drittländern anerkannt und durchgesetzt werden können.

In Leitlinie 11 wird eine Reihe gemeinsamer Elemente und Gesichtspunkte dargelegt, die die Abwicklungsbehörde bei der Bewertung der in Abschnitt C des Anhangs der CCPRRR aufgeführten Aspekte 18 und 21 heranziehen sollte.

Leitlinie 11

Die Abwicklungsbehörde sollte prüfen, ob Drittlandsbehörden über die zur Unterstützung von Abwicklungsmaßnahmen erforderlichen Abwicklungsinstrumente verfügen, in welchem Umfang ein koordiniertes Vorgehen mit Drittlandsbehörden möglich ist und ob es Vereinbarungen und Mittel gibt, durch die die Abwicklung behindert werden könnte, wenn Clearingmitglieder der CCP ihren Sitz in anderen Rechtsordnungen haben oder die CCP Sicherheitenvereinbarungen in anderen Rechtsordnungen abgeschlossen hat (Aspekte 18 und 21 in Abschnitt C des Anhangs der CCPRRR), indem sie die folgenden Aspekte bewertet:

- (1) ob das Drittland über einen Rahmen verfügt, der die Möglichkeit vorsieht, die Anwendung von Abwicklungsinstrumenten anzuerkennen und von den Abwicklungsbehörden in der EU ergriffene Abwicklungsmaßnahmen durchzusetzen, wenn eine solche Maßnahme Personen oder Unternehmen in dem betreffenden Drittland betrifft;
- (2) ob das Recht des betreffenden Drittlandes Abwicklungsmaßnahmen im Rahmen der CCPRRR behindern kann, z. B. wenn das Drittland das Recht der Abwicklungsbehörde anfechten kann, einige oder alle Verträge der sich in Abwicklung befindlichen CCP zu kündigen oder bei der Abwicklung einen Abschlag auf Nachschussgewinne anzuwenden;
- (3) ob die Vereinbarungen der CCP, die dem Recht eines Drittlandes unterliegen, in einer Liste, in der die Identität der Gegenpartei der CCP angegeben wird, eindeutig ausgewiesen sind;
- (4) ob angemessene Verfahren für die Koordinierung und Kommunikation bestehen sowie ob es Zusicherungen bezüglich zu ergreifender Maßnahmen zwischen der Abwicklungsbehörde der CCP und der beteiligten Drittlandsbehörde gibt, die auf die

Niederlassung von Clearingmitgliedern, Kunden oder Anbietern von Dienstleistungen oder den Standort von Vermögenswerten, die entweder angelegt oder als Sicherheit im Rahmen von Finanzsicherheiten hinterlegt wurden, zurückgehen;

- (5) ob es in einem Drittland geeignete Mittel für die Anerkennung und Durchsetzung der von den Abwicklungsbehörden in der EU getroffenen Abwicklungsentscheidungen gibt;
- (6) ob in den Rechtsvorschriften des betreffenden Drittlands eine Entschädigung für eine Enteignung oder ein anderer Rechtsbehelf zum Schutz des Eigentumsrechts für den Fall vorgesehen ist, dass Herabschreibungs- und/oder Umwandlungsbefugnisse im Rahmen einer Abwicklung ausgeübt werden.

5.13 Leitlinie 12 – Aspekte 23 bis 26: Auswirkungen auf das Finanzsystem, das Marktvertrauen und Zahlungs- und Abrechnungssysteme

Die Leitlinie 12 soll eine Orientierungshilfe bieten, wie die Abwicklungsbehörde die Glaubwürdigkeit einer Abwicklung der CCP bewerten sollte. In diesem Zusammenhang sollte die Abwicklungsbehörde im möglichen Umfang und nach ihrem besten Wissen die Auswirkungen der Abwicklungsmaßnahmen auf die Anbieter, Kunden und Interessenträger der CCP, die Zahlungs- und Abrechnungssysteme, die Finanzmärkte, das Finanzsystem und die Wirtschaft im Allgemeinen bewerten.

In Leitlinie 12 wird eine Reihe gemeinsamer Elemente und Gesichtspunkte dargelegt, die die Abwicklungsbehörde bei der Bewertung der in Abschnitt C des Anhangs der CCPRRR aufgeführten Aspekte 23 bis 26 heranziehen sollte.

Leitlinie 12

Die Abwicklungsbehörde sollte prüfen, inwieweit i) die Auswirkungen der Abwicklung der CCP auf das Finanzsystem und das Vertrauen der Finanzmärkte angemessen bewertet werden können, ii) die Abwicklung der CCP erhebliche direkte oder indirekte nachteilige Auswirkungen auf das Finanzsystem, das Marktvertrauen oder die Wirtschaft haben könnte, iii) die Ansteckung auf andere CCP oder auf die Finanzmärkte durch die Anwendung der Abwicklungsinstrumente und die Ausübung der Abwicklungsbefugnisse eingedämmt werden könnte und iv) sich die Abwicklung der CCP erheblich auf den Betrieb von Zahlungs- und Abrechnungssystemen auswirken könnte (Aspekte 23 bis 26 in Abschnitt C des Anhangs der CCPRRR), indem sie, soweit ihr Informationen und Daten vorliegen, die folgenden Gesichtspunkte bewertet:

- (1) ob die Abwicklung der CCP eine erhebliche unmittelbare oder mittelbare Beeinträchtigung des Finanzsystems, des Marktvertrauens, der Wirtschaft oder des Betriebs von Zahlungs- und Abrechnungssystemen nach sich ziehen könnte. Dies kann der Fall sein, wenn diese Maßnahmen das normale Funktionieren der Finanzmärkte und/oder anderer Finanzmarktinfrastrukturen (die von der CCP bedient werden oder nicht) oder das Finanzsystem als Ganzes beeinträchtigen oder einschränken können. Dies kann auch dann der Fall sein, wenn eine generelle Aussetzung des Handels und des Clearings oder Beschränkungen des Handels mit Derivaten, die durch die in Abwicklung befindliche CCP gecleart werden, erforderlich sein können;
- (2) ob die Abwicklung der CCP zu einer erheblichen Störung des Funktionierens der Finanzmärkte führen oder die Transaktionskosten auf den Finanzmärkten erheblich negativ beeinflussen könnte;
- (3) ob die voraussichtlichen negativen Auswirkungen der Anwendung der Abwicklungsinstrumente der CCP auf die Finanzsysteme, die Realwirtschaft oder den Betrieb der Zahlungs- und Abrechnungssysteme eines bestimmten Mitgliedstaats oder der Union die Möglichkeit der Anwendung eines bestimmten Abwicklungsinstruments einschränken könnten;
- (4) in welchen Fällen sich die Anwendung von Abwicklungsinstrumenten wahrscheinlich auf das Finanzsystem und das Vertrauen der Finanzmärkte auswirken wird und ob diese Auswirkungen angemessen bewertet werden können, indem Szenarien, Methoden und Indikatoren festgelegt werden;
- (5) ob die Anwendung der Abwicklungsinstrumente der CCP Auswirkungen auf die Realwirtschaft und die kurz- bis mittelfristige Verfügbarkeit von Finanzdienstleistungen auf lokaler oder globaler Ebene für eine bestimmte Kategorie von Derivaten oder in Bezug auf alle Kerngeschäftsbereiche der CCP haben kann, wenn diese CCP de facto eine Monopol- oder Oligopolstellung innehat;
- (6) ob durch eine angemessene Abschirmung etwaiger Interoperabilitätsvereinbarungen zwischen der in Abwicklung befindlichen CCP und anderen CCP etwaige nachteilige Auswirkungen einer Anwendung der Abwicklungsinstrumente begrenzt und die Ansteckungsgefahr gesteuert werden können;
- (7) ob die wahrscheinliche Ansteckung anderer CCP oder der Finanzmärkte und die wahrscheinlichen Auswirkungen der Abwicklung der CCP auf die Betreiber des Wertpapierabwicklungssystems und des Zahlungssystems, die die CCP bedienen, durch die Anwendung der vorgesehenen Abwicklungsinstrumente und die Ausübung der Abwicklungsbefugnisse eingedämmt werden können sowie ganz allgemein, ob die betroffenen Zahlungs- und/oder Abrechnungssysteme durch die Abwicklung der CCP Verluste erleiden könnten, und auf welche Höhe sich diese Verluste belaufen.